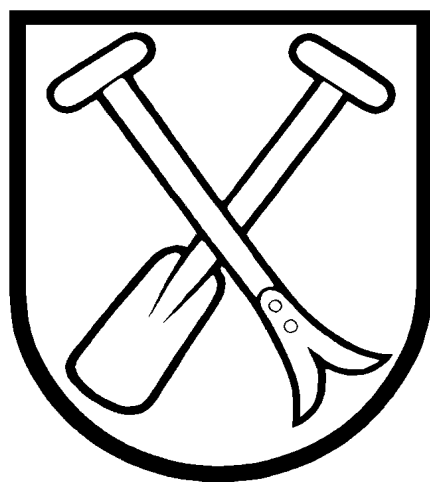


Einwohnergemeinde Uttigen



Abfall-Reglement mit Gebührentarif

ABFALL-REGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Uttigen

erlässt, gestützt auf Art. 57, Abs. 1 des Gesetzes über die Abfälle (Abfallgesetz) vom 7. Dezember 1986,

unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern (VEWD), folgendes Reglement:

I. Allgemeines

- Gemeindeaufgabe **Art. 1**¹ Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.
- ² Sie organisiert die Sammlung und Verwertung der Siedlungsabfälle.
- ³ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls und informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.
- ⁴ Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.
- Organisation, Durchführung **Art. 2**¹ Die Abfallentsorgung steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung der Bau- und Wasserkommission.
- ² Für die Durchführung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.
- Abfallkonzept **Art. 3**¹ Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Reduktion, die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.
- ² Das Abfallkonzept wird von der Bau- und Wasserkommission ausgearbeitet. Vorgaben des Kantons, der Region und der für die Gemeinde zuständigen Betreiber von Entsorgungsanlagen sind zu berücksichtigen.
- ³ Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.
- Information **Art. 4**¹ Die Bau- und Wasserkommission informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeit zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.

² Die Gemeindeverwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Benützungspflicht **Art. 5**¹ Im Rahmen dieses Reglementes und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst gemäss Gebührentarif zu übergeben.

² Ausgenommen davon sind Vereinbarungen nach Art. 24 sowie das Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

Wegwerf- und Ablagerungsverbot **Art. 6**¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Entsorgungsanlagen ist verboten. Widerhandlungen werden gemäss Art. 34 geahndet!

² Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Art. 5, Abs. 2.

Kontrolle **Art. 7**¹ Die zuständigen Organe kontrollieren mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten.

² Die Kontrolle umfasst auch die korrekte Durchführung des Begleitscheinverfahrens für Sonderabfälle (Verordnung des Bundesrates vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen).

³ Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Art. 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz.

II. Siedlungsabfälle

A Gemeinsame Bestimmungen

Begriff **Art. 8** Als Siedlungsabfälle gelten:

- Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung (Hauskehricht);
- sperrige Abfälle (Haushalt-, Sperrgut);
- dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.

öffentliche Abfallbehälter **Art. 9**¹ Die Kommission sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

- Verbrennen **Art. 10**¹ Jegliches Verbrennen von Materialien im Freien ist verboten. Das Verbrennen von trockenem Holz für die Essenszubereitung ist dagegen statthaft (Aenderung vom 8.12.99).
- ² Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.
- Abfallzerkleinerer **Art. 11** Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation (Küchenmühlen und dergleichen) ist verboten.
- Verwertung **Art. 12**¹ Die Gemeinde sammelt oder organisiert zwecks Wiederverwertung gesondert:
- Altoel
 - Altpapier
 - Altglas
 - Altmetall (Aufzählung nicht abschliessend)
 - Aluminium
 - Textilien
- ² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den näheren Vorschriften der Bau- und Wasserkommission zu erfolgen.
- Kompostierung **Art. 13**¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, den Mietern einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.
- ² Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Kompostierkurse, Häckseldienst usw.) und organisiert bei Bedarf periodisch eine Grünabfuhr. Die Abfuhrtage werden rechtzeitig bekanntgegeben.
Die Bereitstellung der Gebinde richtet sich nach Art. 18, Abs. 2.
- Tierkörper **Art. 14**¹ Tierkörper sind der Kadaversammelstelle abzuliefern.
- ² Im übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.
- Uebertragung von Aufgaben **Art. 15**¹ Die Gemeindeversammlung beschliesst über den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie der finanziellen Leistungen.
- ² In die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.
- Ausschluss von der Abfuhr **Art. 16**¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:
- a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;

- b) flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c) Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist, Steine;
- d) Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- e) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle gemäss Art. 25.

² Abfälle nach Absatz 1b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Verwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

B Hauskehricht

Begriff	<p>Art. 17 ¹ Als Hauskehricht gelten die täglichen Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden müssen.</p> <p>² Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehricht gleichgestellt.</p>
Behälter und Gebinde	<p>Art. 18 ¹ Der Hauskehricht ist in offiziell zugelassenen, fest verschnürten Gebinden zu höchstens 20 kg Gewicht bereitzustellen.</p> <p>² Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 20 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen. Für Gartenabfälle sind auch solide, offene und gut entleerbare Behälter zugelassen.</p> <p>³ Verletzungsgefahren für das Abfuhrpersonal sind zu vermeiden.</p> <p>⁴ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten können offiziell zugelassene Container verwendet werden.</p>
Abfuhrtage, Annahmestellen	<p>Art. 19 ¹ Der Hauskehricht wird einmal wöchentlich abgeholt. Die Abfuhrtage werden veröffentlicht.</p> <p>² Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.</p>
Bereitstellung	<p>Art. 20 ¹ Säcke und Gebinde dürfen erst am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden.</p> <p>² Für Container und grössere Ansammlungen kann die Gemeindeverwaltung den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.</p>

C Sperrgut

Begriff

Art. 21¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Art. 12 zugeführt werden können:

- a) metallisches Altmaterial grösseren Umfangs;
- b) grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
- c) grössere leere Gebinde (z.B. Kessel);

² Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.

³ Industrielle und gewerbliche Abfälle sowie Kühlschränke, elektronische Geräte aller Art usw. gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmungen.

Abfuhr

Art. 22¹ Das Sperrgut wird mindestens zweimal jährlich getrennt abgeführt. Die Abfuhrtage werden rechtzeitig veröffentlicht.

² Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).

³ Die Bau- und Wasserkommission kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

D Andere Abfälle und Materialien

Beseitigung

Art. 23¹ Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu beseitigen:

- a) Abbruch- und Aushubmaterialien;
- b) Steine, Keramik, Flachglas über 20 kg;
- c) ausgediente Fahrzeuge und Altwaren nach den Vorschriften der Baugesetzgebung (Pneus, Autobatterien, Velos, Haushaltmaschinen/-geräte sowie elektronische Geräte aller Art).

² Die Gemeindeverwaltung kann für die unter Absatz 1 genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen.

E Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Beseitigung

Art. 24¹ Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Gemeindeverwaltung zu beseitigen.

² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,

- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr im Sinne der Art. 17 - 19;
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

III. Sonderabfälle

Begriff

Art. 25 Als Sonderabfälle gelten:

- a) Gefährliche Abfälle gemäss der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen);
- b) Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen.

Pflichten der
Besitzer

Art. 26¹ Für die Erkennung und Entsorgung von Sonderabfällen ist der Abfallverursacher verantwortlich.

² Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.

³ Kleinmengen sind den öffentlichen Sammelstellen bzw. den Verkaufsstellen (Batterien, Medikamente, Gifte) abzugeben oder für die getrennten Sammlungen bereitzustellen.

Sammelstellen
und -aktionen für
Kleinmengen

Art. 27¹ Die Gemeinde errichtet für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Kleinmengen von Sonderabfällen aus den Haushaltungen wie Oele, Farb- und Lackresten und dergleichen oder organisiert periodisch Sammelaktionen.

² Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen oder -aktionen können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden, wenn diese eine haushaltsübliche Menge nicht übersteigen.

³ Die Gemeindeverwaltung veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen oder -aktionen.

⁴ Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

Benzin- und
Oelabscheider

Art. 28 Bei Abscheidern für Mineralöle, Lösungsmittel und dergleichen sind der Sammelraum sowie der Schlammraum durch den Benutzer so frühzeitig zu leeren, dass der Ausfluss wassergefährdender Flüssigkeiten ausgeschlossen ist.

IV. Finanzierung

Finanzierung der
Abfallentsorgung

Art. 29¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Der Gemeinde stehen dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benützer;
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes;
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Rohstoffen.

² Die Abfallverursacher tragen für besondere Arten der Abfallentsorgung die Kosten:

- Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle;
- Direktlieferungen in Beseitigungsanlagen (Art. 24 Abs. 2);
- Eigene Kompostierung (Art. 13 Abs. 1);
- Sonderabfallentsorgung, ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde (Art. 27);
- Oel- und Benzinabscheiderleerung (Art. 28).

Grundsätze für
die Bemessung der
Gebühren

Art. 30¹ Die Gebühren, welche direkt durch die Gemeinde erhoben werden, sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammel- und Transportdienstes und für Separatsammlungen decken sowie Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Art. 38 Abs. 2 Abfallgesetz).

² Die Gebührentarife sollen so gestaltet werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwands, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen (Art. 38 Abs. ³ Abfallgesetz).

Gebührentarif

Art. 31 Die Einwohnergemeinde erlässt einen Gebührentarif, der von der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser zu genehmigen ist. Der Gebührentarif regelt:

- Die Ansätze der Benützungsgebühren, welche pro Bündel, Container, Gebinde, Sack oder Sperrgut erhoben werden;
- Die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen;
- Die Fälligkeit und den Bezug der Gebühren.

V. Schlussbestimmungen

- Vollzug **Art. 32**¹ Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsmässigen Zustandes werden gemäss den Art. 44 und 45 des Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt der Gemeinderat.
- ² Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt der Gemeinderat.
- Rechtspflege **Art. 33** Gegen Verfügungen der Bau- und Wasserkommission und der Gemeindeverwaltung kann innert 30 Tagen nach Zustellung schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Dessen Entscheide können mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter angefochten werden.
- Widerhandlungen **Art. 34**¹ Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.--. Das Dekret über das Bussenöffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.
- ² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.
- Ausführungsbestimmungen **Art. 35** Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.
- Inkrafttreten **Art. 36**¹ Das Reglement tritt auf den 1. Oktober 1992 in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften aufgehoben.
- Insbesondere wird aufgehoben: Das Abfallreglement der Einwohnergemeinde Uttigen vom 30. November 1982

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung in Uttigen am 1. Juni 1992.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

A. Burkhard

J. Hauert

Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 7. Mai 1992 unter Hinweis auf Einsprachemöglichkeit publiziert.

Einsprachen: Keine.

Uttigen, den 22. Juni 1992

Der Gemeindeschreiber:

J. Hauert

GEBÜHRENTARIF

zum Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Uttigen

erlässt, gestützt auf Artikel 30 des Abfallreglementes vom 1. Juni 1992,

unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern (VEWD), folgenden **Gebührentarif**:

I. Haushaltungen

Gebührenart	Art. 1 Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen und privaten Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder einer Markengebühr.
Grundgebühr	Art. 2 Die Grundgebühr unterscheidet zwischen Einpersonen- und Mehrpersonenhaushalt: Einpersonenhaushalt Fr. 55.– bis Fr. 80.– Mehrpersonenhaushalt Fr. 90.– bis Fr. 130.–
Änderung 8.12.99	Einpersonenhaushalt Fr. 65.– Mehrpersonenhaushalt Fr. 110.–
Änderung 5.12.12	Einpersonenhaushalt Fr. 60.– Mehrpersonenhaushalt Fr. 100.–
Sackgebühr	Art. 3 ¹ Die der Sackgrösse entsprechende Gebühr wird durch den Detailhandel pro Sack erhoben und mit der AVAG direkt verrechnet. Säcke ohne offiziellen Gemeinde- oder AVAG-Aufdruck sind mit einer Gebührenmarke zu versehen. ² Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen. ³ Die Ansätze für die Sackgebühr betragen: 35 Liter Fr. 1.00 bis Fr. 2.50 60 Liter Fr. 1.65 bis Fr. 4.50 110 Liter Fr. 2.90 bis Fr. 8.00 ⁴ Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu beschicken.
Markengebühr	Art. 4 ¹ An nicht offiziellen Säcken und anderen Gebinden sind der Grösse entsprechende Gebührenmarken zu befestigen. ² Die Ansätze für die Markengebühr betragen: 35 Liter Fr. 1.00 bis Fr. 2.50 60 Liter Fr. 1.65 bis Fr. 4.50 110 Liter Fr. 2.90 bis Fr. 8.00 Sperrgut Fr. 1.65 bis Fr. 8.00
Grünabfuhr	Art. 5 Für die Grünabfuhr werden keine Gebühren erhoben.

II. Kleingewerbe

Definition	Art. 6 Als Kleingewerbe gelten Gewerbebetriebe mit bescheidenem Kehrichtaufkommen. Die Einreihung in die Kleingewerbe-Stufe vollzieht die zuständige Kommission. Bei Grenzfällen entscheidet der Gemeinderat über die Einreihung.				
Bemessungsgrundlagen	Art. 7 Das Kleingewerbe wird gleich behandelt wie die Haushaltungen. Die Abfallgebühr wird pro Sack, Gebinde oder, in Abweichung zu den Haushaltungen, pro Containerleerung erhoben.				
Containerplombe	Art. 8 ¹ Die Container sind für jede Leerung mit einer Containerplombe zu versehen. ² Die Ansätze der Containerplomben betragen für <table> <tr> <td>600 l Container</td> <td>Fr. 30.– bis Fr. 45.–</td> </tr> <tr> <td>800 l Container</td> <td>Fr. 40.– bis Fr. 55.–</td> </tr> </table> (Aenderung vom 08.12.99)	600 l Container	Fr. 30.– bis Fr. 45.–	800 l Container	Fr. 40.– bis Fr. 55.–
600 l Container	Fr. 30.– bis Fr. 45.–				
800 l Container	Fr. 40.– bis Fr. 55.–				
Abfallverdichtung	Art. 9 ¹ Bei Bereitstellung des Abfalls in verdichteter Form (z.B. bei Verwendung von Containerpressen) und für direkt vom Hof abgeholte landwirtschaftliche Viehkadaver wird die Gebühr aufgrund des tatsächlichen Gewichtes festgelegt. (Aenderung vom 08.12.99) Gebühr pro Tonne Fr. 350.– bis Fr. 600.– (Aenderung vom 08.12.99) ² Der Ansatz wird dem Gebührenpflichtigen durch den Gemeinderat eröffnet.				

III. Uebrigtes Gewerbe

Bemessungs-Grundlagen	Art. 10 Die Abfallgebühr für die übrigen Gewerbe- und Industriebetriebe werden pro Containerleerung erhoben.
Ansätze	Art. 11 Die Gebührensätze pro Containerleerung sind gleich wie beim Kleingewerbe.
Direktlieferung	Art. 12 Bei Direktlieferung an die Kehrichtverwertungsanlagen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfallverursacher direkt zu bezahlen.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

- Gebührenansätze **Art. 13** Der Gemeinderat setzt die jeweils gültigen Gebührenansätze, die auf den diesbezüglichen Berechnungen der AVAG basieren, fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung des Gebührenrahmens.
- Abgabe der Säcke **Art. 14**¹ Die AVAG schliesst mit Lieferanten Vereinbarungen über die Abgabe, das Sortiment und (in Absprache mit der Gemeinde) die Kennzeichnung der Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben, die Einkaufspreise, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten ab.
- ² Die Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstelle bezogen werden.
- ³ Die Lieferanten schliessen mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungskonditionen ab.
- Ausschluss von der Abfuhr **Art. 15**¹ Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührendezeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.
- ² Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert.
- Sperrgut **Art. 16** Die Aufwendungen für die periodische Sperrgut-Abfuhr (Art. 21 Abfallreglement) werden über Sperrgut-Gebührenmarken finanziert.
- Sammelstellen und -aktionen **Art. 17** Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Aluminium, Alteisen, etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen bis max. 10 kg oder 10 l Volumen, wird keine besondere Gebühr erhoben.
- Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten **Art. 18**¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben.
- ² Für Verfügungen im Sinne von Art. 32, Abs. 1 des Abfallreglementes wird eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.-- je nach Aufwand erhoben.
- ³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.
- Bezug **Art. 19**¹ Die Sack- und Markengebühren werden durch den Detailhandel erhoben und mit der AVAG verrechnet.
- ² Die Containerplomben-Gebühren werden durch die Gemeindekasse erhoben.
- ³ Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

⁴ Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheides fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁵ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für Neu-Hypotheken geschuldet.

Inkrafttreten

Art. 20¹ Dieser Tarif tritt auf den 1. Oktober 1992 in Kraft.

² Das Abfallreglement der Einwohnergemeinde Uttigen vom 30. November 1982 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung in Uttigen am 1. Juni 1992.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

A. Burkhard

J. Hauert

Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass der Gebührentarif 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 7. Mai 1992 unter Hinweis auf Einsprachemöglichkeit publiziert.

Einsprachen: Keine.

Uttigen, den 22. Juni 1992

Der Gemeindeschreiber:

J. Hauert